# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.


**Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.**

Inhalt.



## Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf Korb in Prag.

### I.

### Die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde.

Das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit normirt in seinem fünften Paragraphe Nachstehendes: „Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden. — Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden."

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erklärt im Art. 8 das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit als seinen Bestandtheil.

Das Reichsgesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, enthält in Art. III nachstehende Bestimmung: „Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen." Die in dem zweiten Absatze dieses Artikels enthaltene Bestimmung ist mit geringen Aenderungen in sämmtliche auf Grund des Reichsgesetzes für die einzelnen Königreiche und Länder erflossene Gemeindeordnungen aufgenommen worden, und zwar als § 9 in die Gemeindeordnungen von Dalmatien und Ober-Oesterreich, als § 10 in die von der Bukowina, Galizien, Istrien, Kärnten, Krain, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg, als § 11 in die von Böhmen, Görz, Gradisca, Mähren, Salzburg und Tirol und endlich als § 12 in die von Nieder-Oesterreich.

Die citirten Paragraphe enthalten hierauf mit geringen Abweichungen den Beisatz: „Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert (bedrückt), so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden". Der betreffende Paragraph lautet in der G. O. für Böhmen folgendermaßen: „Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen und Letztere mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862); fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Behörde wenden". Die G. O. für Ober-Oesterreich enthält im § 9 zunächst die wörtliche Wiedergabe des oben erwähnten zweiten Absatzes des Artikels III des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 und hierauf Nachstehendes: „Die Gemeinde darf Gemeindegenossen, wenn sie sich in gleicher Weise über ihre Heimatberechtigung ausweisen, den Aufenthalt nur in dem Falle verweigern, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen oder wenn sie wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder der Uebertretung des Diebstahls, begangen im Gemeindebezirke, schuldig erkannt worden sind". Hierauf kommt der Absatz wegen des Beschwerderechts. Die G. O. für Mähren bedient sich statt des Ausdruckes „Auswärtigen" des Ausdruckes „Personen, wenn sie nicht auch Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sind".

Hieher gehört endlich auch der erste Absatz des Artikels 6 des citirten Staatsgrundgesetzes (jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen . . .) und das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 in Betreff der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens (Schubgesetz).

Wird Irgendwem der Aufenthalt innerhalb eines bestimmten Gebietes untersagt, so ist dies unter allen Umständen eine polizeiliche Maßregel, nicht nur weil sie einen präventiven und nicht repressiven Zweck hat, weßhalb durch sie auch keine vorliegende Rechtsverletzung geahndet werden soll und dieselbe wohl als Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung oder überhaupt einer strafbaren Handlung, nicht aber als Strafe eintreten kann, — sondern auch, weil diese Maßregel ein Verbot zum Inhalte hat und daher negativer Natur ist.

Nach der Art der Bestimmung des versagten Gebietes scheidet sich der Begriff der Aufenthaltsbeschränkung in den der Abschaffung und Abschiebung. Wird nämlich das versagte Gebiet direct bestimmt, so gibt dies die Abschaffung; wird es dagegen indirect in der Art bestimmt, daß festgesetzt wird, in welchem Gebiete der Ausgewiesene sich aufhalten und erst dadurch, in welchem Gebiete derselbe sich nicht aufhalten dürfe, so haben wir die Abschiebung. Die Abschaffung selbst ist wieder verschieden nach dem Umfange des untersagten Gebietes. Sie kann nach dem § 2 des oben citirten Schubgesetzes aus einem oder mehreren Orten, aus einem bestimmten Theile der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder aus dem Gesammtgebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgen. Die Ausweisung aus der Gemeinde fällt unter den Begriff der Abschaffung.

Von der Gebundenheit an die Scholle (glebae adscripti) bis zur Freizügigkeit der Person (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes) entrollt sich vor unsern Augen ein großer Kampf, bevor dieses „Grundrecht" errungen wurde. War die Beschränkung des Aufenthaltes auf ein Gebiet die Regel, so ist sie die durch strenge gesetzliche Cautelen umengte Ausnahme geworden. Vergegenwärtigen wir uns den zum Staatsgrundgesetze gewordenen Satz: „Ohne rechtlich begründete Verpflichtung darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden", so will es uns auf den ersten Blick bedünken, daß die ganze Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde in der Luft schwebt. Nenne man uns das Gesetz, welches die Fälle bezeichnet, in welchen die Gemeinde (abgesehen von dem nur für Ober-Oesterreich geltenden, oben citirten zweiten Absatze des dortigen Ausweisungsparagraphen und von der Singularität des § 6 des Schubgesetzes) ausweisen *darf* und dadurch gesetzlich ermächtigt erscheint, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Grundrecht des freien Aufenthaltes zu beschränken. Wir haben diese Gesetze nicht gefunden, wohl aber kennen wir das und die Gemeindegesetze, aber auch dieses und diese sagen uns nur mit dürren Worten, in welchen Fällen die Gemeinde *nicht* ausweisen darf. Wozu nach dem 27. October 1862 in jedem einzelnen Lande in beschränkter Form sagen, was an diesem Tage pure et plane gesagt wurde?

Es ist eine mißliche Sache, ein gesetzlich gewährleistetes Grundrecht per contrarium et contradictum zu beschränken, aber dieses contrarium et contradictum steckt gar offenbarlich in dem Gemeinde-Ausweisungs-Paragraphen (dies folgt insbesondere auch aus der citirten Bestimmnng für Ober-Oesterreich); die Praxis hat es acceptirt und das Schubgesetz sanirt, denn es sagt in § 2 „Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende *Recht der Ausweisung* bleibt durch dieses Gesetz unberührt".

Um den wahren Sinn des Ausweisungsparagraphen zu erhalten, müssen wir daher den Inhalt desselben umdrehen; denn dieser Paragraph der Landesgesetze will gar nicht sagen, in welchen Fällen die Gemeinde *nicht* ausweisen darf, das sagt schon viel einfacher und besser das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, sondern er will vielmehr eines von jenen Gesetzen sein, welche die Fälle bezeichnen, in welchen *ausgewiesen* werden darf.

Hiernach lautet der Paragraph:

„Die Gemeinde darf Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigern:

1. wenn sie sich über ihre Heimatberechtigung *nicht* ausweisen oder wenigstens *nicht* darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, oder
2. wenn sie oder Einer ihrer Angehörigen einen bescholtenen Lebenswandel führen oder endlich
3. wenn sie oder Einer ihrer Angehörigen der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Nach den Gemeindeordnungen von Böhmen, Ober-Oesterreich und Mähren darf die Gemeinde in den Fällen 1 und 3 auch Gemeindegenossen ausweisen. Nach der von Ober-Oesterreich überdies wegen bestimmter strafgerichtlicher Verurtheilungen (hiezu jedoch das Reichsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131) und nach der für Mähren auch im Falle 2.

Als Correlat dieser Bestimmung erscheint dann die Festsetzung der Mehrzahl der Gemeindeordnungen, daß die Gemeindemitglieder *) (alle Personen in der Gemeinde, welche nicht Auswärtige sind) das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde haben, welche Festsetzung mit Rücksicht auf die citirten grundgesetzlichen Bestimmungen gegenwärtig überflüssig geworden ist. Die G. O. für Böhmen enthält in Erwägung des Umstandes, daß nach derselben der Aufenthalt in der Gemeinde auch Gemeindegenossen, welche eine Kategorie der Gemeindemitglieder bilden, gestört werden kann, diese Festsetzung nicht.

Die Gemeindeordnungen scheiden die *Personen in der Gemeinde* in Gemeindemitglieder und Auswärtige und nach der überwiegenden Mehrzahl der Gemeindeordnungen zerfallen die Gemeindemitglieder wiederum in Gemeindegenossen und Gemeindeangehörige. Erstere sind im Allgemeinen jene, welche in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, wobei nur der Realbesitz in allen Fällen von dem Requisite des Wohnens in der Gemeinde entbindet. Die Gemeindeangehörigen dagegen sind jene, welche das Heimatrecht in der Gemeinde besitzen.

Sehen wir daher von den Gemeindeordnungen für Böhmen, Ober-Oesterreich und Mähren ab, so ergibt sich, daß — wie dies bereits nach dem Reichsgesetze vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170 der Fall war (§ 25) — das Heimatrecht bei der Ausweisung aus der Gemeinde durch dieselbe keine ausschließliche Function mehr hat. Eine solche hat es auf dem Gebiete des Aufenthaltsrechtes nur mehr insofern, als nach dem Schubgesetze die Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde das charakteristische Merkmal der Abschiebung ist (§ 1) und als nach dem § 2 die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus deren Zuständigkeitsgemeinde unstatthaft ist. Auf dem Gebiete der Gemeinde-Ausweisung dagegen theilt das Heimatrecht diese Function mit dem Gemeindegenossenschaftsrechte.

Anders dagegen nach den drei citirten Gemeindeordnungen, hier kann auch der Gemeindegenosse ausgewiesen werden und nur der Heimatberechtigte kann in keinem Falle durch die Gemeinde aus der Gemeinde gewiesen werden, so daß dieser Umstand zu einem ausschließlichen Merkmale in dem Begriffe des Heimatrechtes dieser Länder wird.

Daß jedoch die in Rede stehenden Gemeindeordnungen hiedurch gegen *sämmtliche* übrige einen conservativen Standpunkt einhalten, ist nur scheinbar; so erweitert die G. O. für Tirol den Begriff der Auswärtigen (Fremden) bedeutend dadurch, daß sie unter die Gemeindemitglieder neben den Gemeindeangehörigen und jenen, welche ausdrücklich als Gemeindemitglieder aufgenommen werden, nur jene zählt, welche die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes zur Zeit der Erlassung der G. O. bereits besaßen und dann jene, welche das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede in auf- und absteigender Verwandtschaftslinie erwerben.

Betrachtet man den Effect dieser, von den in dieser Richtung liberaleren Gemeindeordnungen abweichenden Bestimmung der G. O. für *Böhmen* *), so schrumpft diese Besonderheit noch mehr zusammen. Der Gemeindegenosse darf nämlich nicht wegen bescholtenen Lebenswandels sondern nur wegen Verarmung ausgewiesen werden. Aber abgesehen davon, daß dieser Ausweisungsgrund beim Gemeindegenossen von vornherein viel seltener eintreten wird, wird in der Wirklichkeit auch dort, wo er aus diesem Grunde nach dem Ausweisungsparagraphen der betreffenden Gemeindeordnungen nicht ausgewiesen werden

---

*) Oberösterreich: „Die Gemeindeangehörigen"; Mähren: Die Gemeindeangehörigen und Gemeindebürger".

*) Mit Rücksicht auf die Aufgabe dieser Abhandlung als einer juristisch-casuistischen, ist der Verfasser genöthigt, sich von hier ab lediglich an eine der bestehenden Gemeindeordnnngen zu halten, als welcher derselbe die G. O. für Böhmen wählt. Die für die Landeshauptstädte und anderen bedeutenderen Städte bestehenden eigenen Statute, welche fast sämmtlich aus dem J 1850 datiren, konnten als Singulargesetze von vornherein dieser Abhandlung nicht zu Grunde gelegt werden. Uebrigens beruht auch in dieser das Ausweisungsrecht auf den gleichen Grundsätzen: Nach der G. O. für Prag vom 27. April 1850 unterscheidet man in der Gemeinde 1. Gemeindeglieder 2. Fremde. Die Gemeindeglieder sind: a) Gemeindeangehörige, b) Gemeindebürger. (§ 6). Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten (§ 27). Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde von derselben nicht verweigert werden. Verweigert die Gemeinde den Aufenthalt und hält sich der Fremde hiedurch beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Kreispräsidenten (an dessen Stelle ist der Statthalter getreten) wenden. (§ 34.) Die wörtlich gleichen Bestimmungen enthält in den §§ 3 21 und 28 die G. O. für Reichenberg vom 15. December 1850 als die einzige Stadt, welche in Böhmen neben Prag ein eigenes Statut hat. (Jedoch lautet der Absatz über das Beschwerderecht: Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Bezirkshauptmann wenden.)

kann, seines Bleibens in der Gemeinde, wo er der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt, gegen den Willen der Gemeinde nahezu ausnahmslos nicht sein. Denn die Wohnorts- oder Aufenthaltsgemeinde ist nur im Falle und für die Dauer des augenblicklichen Bedürfnisses verpflichtet, in ihr nicht heimatberechtigte Arme zu unterstützen (§ 28 des Reichsgesetzes vom 3. December 1863) und dieser Pflicht kann sie sich auch durch die Ausweisung nicht entschlagen; die Unterstützung über das augenblickliche Bedürfniß hinaus liegt der Heimatgemeinde ob, welche zu dieser Unterstützung nur in ihrem Gebiete verpflichtet ist und nur in seltenen Fällen wird sie sich bereit finden, den Verarmten in der fremden Gemeinde zu belassen und ihn dort zu unterstützen. Hier hängt daher das fernere Verbleiben von dem Willen der Heimatgemeinde und nicht von dem des Verarmten ab.

Eine andere Frage ist die, ob Bürger und Ehrenbürger (Ehrenmitglieder) ausgewiesen werden können. Und hier gibt uns das Gesetz das Recht, die eigenthümliche Behauptung aufzustellen, daß es allerdings Fälle gibt, in welchen nicht einmal das Bürgerrecht in der Gemeinde vor der Ausweisung schützt.

Der § 8 der G. O. für Böhmen setzt den Begriff des Bürgers dahin fest, daß derselbe bestimmt: „In Städten und Märkten sind Bürger diejenigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben und in der Folge jene Gemeindeangehörigen, welche es in gleicher Weise erwerben." Das Bürgerrecht ist nunmehr ein höchst persönliches, es wird nunmehr nur durch Verleihung erworben, auf keine Weise mehr durch Vererbung. Anders das G. G. von 1849, dieses kennt noch einen Fall des Erwerbs durch Vererbung, nämlich durch den Erwerb von Realitäten in einer Gemeinde in Folge des Erbrechts in auf- oder absteigender Linie.

Ist es daher ein höchst persönliches nach seinem Erwerbe, so ist es nunmehr auch ein solches nach seinem Verluste, welches dem Bürger so anklebt, daß die neue G. O. den Verlust desselben gar nicht mehr kennt. Anders die Gemeindeangehörigkeit, welche nach ausdrücklicher Bestimmung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863 jedesmal verloren geht, wenn eine neue erworben wird.

Zunächst unterliegt es daher nach dem Wortlaute des Gesetzes gar keinem Zweifel, daß jene Bürger, welche es zur Zeit der Erlassung der neuen G. O. bereits waren, das Heimatrecht in einer andern Gemeinde erwerben können, dadurch das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher sie Bürger sind, verlieren, aber das Bürgerrecht nicht verlieren und daher als solche ausgewiesen werden können.

Dasselbe ist der Fall mit der zweiten Kategorie von Bürgern, da eben in Folge dessen, daß die G. O. den Verlust des Bürgerrechtes nicht kennt, der Passus „jene Gemeindeangehörige, welche es in gleicher Weise erwerben" nur so interpretirt werden kann, daß nur Gemeindeangehörige das Bürgerrecht erwerben können, keineswegs aber so, daß jene zweite Kategorie von Bürgern, welche es noch nicht zur Zeit des Inslebentretens der neuen G. O. waren, nur so lange Bürger bleiben, als sie Gemeindeangehörige sind; denn dieser Passus besagt nichts anderes, als daß in der Zeit nach der Erlassung der G. O. Bürger derjenige Gemeindeangehörige ist, welchem ausdrücklich das Bürgerrecht verliehen wird, sagt aber keineswegs, daß wenn er es einmal ist, er aufhöre, es zu sein, wenn er die Gemeindeangehörigkeit verliert. Anders das Gesetz von 1849, welches die Bürger ausdrücklich unter die Gemeindeglieder zählt.

Jene welche behaupten wollen, daß der Bürger jederzeit Gemeindeangehöriger sei und daher das Bürgerrecht gleichzeitig mit dem Heimatrechte verloren gehe, werden auch noch auf den § 1 der Gemeindewahlordnung vom 16. April 1864 hinweisen, dessen Punkt 2 sagt: „Wahlberechtigt sind 2. Unter den Gemeindeangehörigen a die Bürger", jedoch mit Unrecht, denn damit ist nur gesagt, daß der Bürger nur dann wahlberechtigt ist, wenn er zugleich Gemeindeangehöriger ist. Nach dem klaren Wortlaute des § 6 der G. O. zählt nun jener Bürger welcher weder Gemeindeangehöriger noch Gemeindegenosse ist, zu den auswärtigen und unterliegt daher wie dieser der Ausweisung.

Dem werden die Gegner den § 10 der G. O. entgegen halten und damit alles für abgethan halten, daß dieser Paragraph im Gesetze die Aufschrift „Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder" trägt und im Absatze 3 bestimmt „den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Aber gemach, hier kommt uns unsere Juristerei zu Hilfe welche den Aufschriften der Gesetze neben dem Contexte nur die Function des Interpretationsmittels zugesteht, welche als Dogma hinstellt daß dort, wo Aufschrift und Context im Widerspruche mit einander stehen, nur der Context maßgebend ist, da der Context im § 6 klar ausspricht daß die Bürger, welche weder Gemeindeangehörige noch Gemeindegenossen sind, Auswärtige sind („Alle übrigen Personen in der Gemeinde"), so kann solche Bürger der Kopf des § 10 auf keinen Fall zu Gemeindemitgliedern machen.

Wie wenig sich die Begriffe von Bürger und Gemeindeangehöriger decken, folgt endlich auch daraus, daß über die Frage des Bürger- und des Heimatrechtes verschiedene Organe abzusprechen haben, in Fragen des Bürgerrechts sind die autonomen Organe, in denen des Heimatrechts die staatlichen Organe competent. Noch schlechter geht es in Böhmen den Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern, diese haben sich hier nicht brav aufgeführt, und so hat das Landesgesetz vom 18 April 1869, L. G. Bl. Nr. 45 den Absatz 4 des § 10 der G. O. einfach gestrichen, dieser Absatz lautete: „Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder haben als solche die Rechte der Gemeindegenossen ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen". Nun kommt es vor, daß in einer Gemeinde zwei entgegengesetzte politische Parteien um die Majorität in der Gemeindevertretung hart kämpfen; hat nun die Gemeindevertretung einer Parteischattirung eine ihrer politischen Größen zum Ehrenbürger erhoben, so kann, wenn bei der nächsten Wahl die Gegenpartei ans Ruder gelangt, es leicht geschehen, daß der diplomirte Ehrenbürger das Weichbild seiner Ehrenbürgergemeinde gar nicht betreten darf, weil er sich ja schon dadurch in den Augen der herrschenden Partei bescholten gemacht hat, daß er von der Gegenpartei zum Ehrenbürger gemacht wurde.

Betreffs der Staatsbürgerschaft macht der Ausweisungsparagraph keinen Unterschied. Der Ausländer ist jedoch nicht jederzeit Auswärtiger, sondern derselbe kann auch Gemeindegenosse sein. Eine Modification tritt hier insofern ein, als die Frage auftaucht, wie beim Ausländer der Nachweis über die Heimatberechtigung zu verstehen sei, wovon weiter unten die Rede sein wird.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Zur Herstellung einer neuen Holzeinplankung eines Holzplatzes an Stelle der bestandenen alten Holzeinplankung bedarf es keines polizeilichen Bauconsenses.

Karl F besitzt in N. einen Holzplatz, der von der Gärtner- und Holzgasse begrenzt wird. Dieser Holzplatz stand lange unbenützt; erst in letzterer Zeit vermiethete ihn F. und aus diesem Anlasse ließ er die alte verfallene Einplankung niederreißen und eine neue hölzerne Planke herstellen, wobei genau dieselben Dimensionen des Holzplatzes eingehalten wurden und nur die Planke gegen die Gärtnergasse hiebei um einige Schuh erhöht worden ist. Am 19. Juni 1873 und am 2. Juli desselben Jahres erließ die Gemeinde N. an F. den schriftlichen Auftrag, die ohne Bewilligung neu hergestellte Planke an der Seite der Gärtner- und Holzgasse ohne Weiteres zu beseitigen und in die mit dem Ministerialerlasse vom 11. April 1873, Z. 14593 bestimmte Regulirungs- und Baulinie zurückzuversetzen. Diese beiden Aufträge waren mit dem § 22 der niederösterr. Bauordnung vom Jahre 1866 begründet, wornach bei jedem Neu-, Zu- oder Umbau an einer öffentlichen Straße vorerst die Baulinie und das Niveau zu ermitteln und auf eine entsprechende Erweiterung der Gasse oder des Platzes hinzuwirken ist.

F. recurrirte gegen diese zwei Aufträge an die Bezirkshauptmannschaft, indem er betonte, daß der Holzplatz von jeher eingeplankt war und daß er zur unabweislichen Wiederherstellung der verfallenen Planke auf der alten Stelle keinen Bauconsens nach § 1 der Bau-Ordnung brauche; da er auch nicht zu bauen beabsichtige, so hätte er nicht nothwendig gehabt, um die Bestimmung der Baulinie einzuschreiten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die beiden gemeindeämtlichen Verfügungen vollinhaltlich bestätigt, weil die Herstellung der neuen Planke erwiesen sei, also ein Umbau in der eigentlichen technischen Bedeutung des Wortes wie im Sinne des Gesetzes stattgefunden

habe, wozu nach § 1 der Bau-Ordnung die Bewilligung der Gemeinde und nach § 22 die Bestimmung der Baulinie unbedingt nachzusuchen war.

Die Statthalterei bestätigte die recurrirten Entscheidungen mit der Motivirung, daß die Verfügung der Unterbehörden im Gesetze begründet sei, auch keine rücksichtswürdigen Gründe vorliegen.

Das Ministerium des Innern hat über Beschwerde des Karl F. die Entscheidung der Statthalterei, sowie jene der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeindevorstehung von N. behoben und erkannt, daß Recurrent zu der Versetzung der von ihm aufgeführten neuen Planken nicht verhalten werden könne und zwar aus folgenden Gründen: „Der § 1 der niederösterr. Bau-Ordnung vom Jahre 1866, L. G. Bl. Nr. 14 erfordert eine gemeindeämtliche Bewilligung nur zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie zu wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden. Von einem Neu-, Zu- oder Umbau im Sinne des § 1 der Bau-Ordnung kann bei der Wiederherstellung einer verfallenen Holzplanke aber nicht die Rede sein. Diese Wiederherstellung fällt aber auch nicht unter den im § 1 enthaltenen und durch Beispiele erörterten Begriff einer „wesentlichen Ausbesserung oder Abänderung, weil die Einplankung eines Holzplatzes nicht als ein Hauptbestandtheil eines Gebäudes angesehen werden kann. Auch § 18 der Bau- und § 6 der Straßenpolizei-Ordnung für Nieder-Oesterreich findet hier keine Anwendung weil die Planken an Gemeindestraßen liegen und nicht zur Einzäunung von Wiesen oder Aeckern dienen. F. war daher berechtigt, die alte Holzplanke mit Einhaltung der bisherigen Dimensionen des Holzplatzes durch eine neue auch ohne vorherige Einholung des Consenses der Gemeindevorstehung auszuführen und es tritt hier auch nicht die Bestimmung des § 22 der Bauordnung ein.
Pf.

---

## Zur Behördencompetenz in im politischen Wege auszutragenden Dienstboten- und Arbeiter-Angelegenheiten.

In Bezug auf die Auffassung der Competenz in Dienstboten- und Arbeiter-Angelegenheiten hat das Ministerium des Innern unterm 27. November 1873, Z. 6663 der Statthalterei in Galizien Nachstehendes bekannt gegeben.

1. „Die Ansicht der Statthalterei, daß die politischen Behörden zur Handhabung der auf Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern bezugnehmenden Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 unter den in dieser Verordnung angegebenen Bedingungen auch derzeit competent sind, wird vom Ministerium des Innern als gesetzlich begründet gebilligt. Denn in der damit im Grunde a. h. Entschließung vom 1. März 1860 normirten Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur aus solchen Arbeiterverhältnissen ist seither eine Aenderung nicht eingetreten. Nach § 27 ad g der galizischen Gem. Ord. gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Arbeiterpolizei. Darunter ist nur die administrativ-polizeiliche Seite des Arbeiterwesens, nicht aber auch die Competenz zur Entscheidung der oberwähnten Streitigkeiten verstanden, weil in demselben Absatze zwischen Gesindepolizei und Handhabung der Dienstbotenordnung unterschieden wird, daher eine Analogie von Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten auf solche zwischen den in der obigen Ministerialverordnung ex 1860 besprochenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unzulässig ist.

2. Das Ministerium des Innern theilt die von der Statthalterei vertretene Ansicht, daß in Fällen, wo bei Handhabung der Ministerialverordnung vom 7. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224, welche aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage herrührende Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten betrifft, der nunmehr nach der Gemeindegesetzgebung competente Gemeindevorstand, beziehungsweise der Vorsteher des Gutsgebietes befangen erscheint, die politische Bezirksbehörde das Amt zu handeln hat. Denn durch die Bestimmung des § 27 ad g der polizeilichen Gemeindeordnung ist in derlei mit der oben berufenen Ministerialverordnung zur Competenz der politischen Behörden überwiesenen Streitigkeiten eine Aenderung insoferne eingetreten, als danach nicht nur die Gesindepolizei, sondern auch die Handhabung der Dienstbotenordnung zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und nach § 7 des Gesetzes über die Gutsgebiete auch zum selbstständigen Wirkungskreise des Gutsgebietes gehört. Wenn aber in einzelnen Fällen die Gemeinde, beziehungsweise der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes wegen Befangenheit diese Gerichtsbarkeit nicht ausüben kann, so erübrigt nichts anderes, als für diese Fälle die in der bezogenen Ministerialverordnung vorgesehene Competenz der politischen Behörden wieder eintreten zu lassen, um in der Gewährung des Rechtsschutzes in diesen Angelegenheiten nicht einen Uebelstand zu veranlassen. Durch die vom Landesausschusse in Aussicht genommene Delegirung eines anderen Gemeindevorstandes oder Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes könnte in dieser Richtung keine Abhilfe geschaffen werden, weil für eine solche Maßregel der Delegirung eines anderen autonomen Verwaltungskörpers jeder gesetzliche Anhaltspunkt mangelt und dieselbe dem Begriffe und dem Wesen des selbstständigen Wirkungskreises zuwiderläuft.

3. Findet das Ministerium des Innern gegen die Ansicht der Statthalterei nichts zu erinnern, daß die Competenz der autonomen Behörden erster Instanz in Uebertretungsfällen der Dienstbotenordnung nach Analogie der Bestimmungen der Strafproceßordnung, hingegen in den sonstigen in der Ministerialverordnung vom 7. December 1856 R. G. Bl. Nr. 224 vorgesehenen Fällen nach Analogie der Jurisdictionsnorm (k. Patent vom 20 November 1852, R. G. Bl. Nr. 251) festgestellt erscheine."
St.

---

## Verordnung.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1874, Z. 11422 in Betreff Instradirung unbemittelter österr.-ungar. Staatsangehöriger aus den unteren Donauländern bis zur österr. Reichsgrenze mittelst Eisenbahn.**

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 21. Juli l. J., Z. 11.264/III, haben in Folge der Verweigerung der freien Fahrt für unbemittelte österr.-ungarische Staatsangehörige auf den Schiffen der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die k. und k. Consularämter in Bukarest, Odessa, Rustschuk und Tultscha die Weisung erhalten, die Instradirungen solcher unbemittelten österr.-ungar. Staatsangehörigen zur Sommerszeit in gleicher Weise wie im Winter, wenn die Donau unfahrbar ist, nämlich mittelst Eisenbahn bis zur Reichsgrenze zu bewerkstelligen.

Die Sorge für die Weiterbeförderung vom Grenzpunkte angefangen bleibt den competenten Organen nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

Hievon beehre ich mich Hochdenselben zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Veranlassung die Mittheilung zu machen.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem kaiserl. Rathe Josef Wiefer v. Mährenheim in Brünn den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkssecretär Josef Baroch in Czaslau das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Horodyłow Harasym Sembaj das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat dem Bezirkscommissär Ferdinand Syrzistie zum Bezirkshauptmann in der Bukowina ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der nieder-öster. Finanzprocuratur Dr. Alan Thomas zum Secretär daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat die für Böhmen für das Bureau des Landesculturrathes systemisirte Secretärstelle dem bisher mit der Supplirung dieser Stelle betrauten Ferdinand Hiller verliehen.

---

## Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Reichenberger Bezirkshauptmannschaft in der zehnten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 224.)

Förstersstelle bei der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt mit 900 fl. Besoldung, Naturalwohnung, Holzdeputat 2c. bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 225.)

Kanzlistenstlle im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 225.)

Conceptspracticantenstelle bei der steiermärkischen Finanz-Landes-Direction mit 500 fl. Adjutum, bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 226.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der Innsbrucker Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 226.)

Findelkinderarztesstelle für Brezowa und Bukotz mit Jahrespauschale von 800 fl. und für Miava und Turoluka mit einem Pauschale von 400 fl. jährlich, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 227.)

Rechnungsführersstelle bei der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit der zehnten Rangsclasse und 160 fl. Activitätszulage, bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 228.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.